DR. ASTRID MÜLLER–KATZENBURG, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN

Kanzlei Dr. Müller-Katzenburg · Hölderlinstr. 11 · 14050 Berlin

Hölderlinstraße 11
14050 Berlin-Westend
Tel. +49 (0)30 301 21 867
Fax +49 (0)30 301 21 866

www.kanzlei-katzenburg.com
contact@kanzlei-katzenburg.com

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Staatsministerin Prof. Monika Grütters
Referat K 42
Köthener Str. 2
10963 Berlin

Per Email: **k42@bkm.bund.de**

STELLUNGNAHME

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (Bearbeitungsstand: 14.09.2015)

Die deutschen Mitglieder der International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA) sowie der Verband des Hessischen Antiquitäten- und Kunsthandels e.V. und der Verband Kunst- und Antiquitätenhändler Niedersachsen e.V. haben mich gebeten, in ihrem Namen zu dem überarbeiteten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts in Deutschland Stellung zu nehmen.

EINLEITUNG

1. Gemäß den Angaben der Kulturstaatsministerin soll mit dem Gesetz eine „umfassende Neuregelung des Kulturgutschutzes in Deutschland“ erreicht werden. Wenn das wirklich das gesetzgeberische Ziel ist, sollten möglichst alle für den Schutz von Kulturgut bestehenden und der Zuständigkeit des Bundes unterfallenden Regelungsmöglichkeiten erfasst und nicht einzelne Bereiche ausgeklammert werden. Unter dieser Prämisse aber ist es unverständlich, warum z.B. die Konvention von Malta und deren Umsetzung (bisher) offenbar überhaupt nicht in das Gesetzesvorhaben mit einbezogen wurde, obwohl gerade in Deutschland nach übereinstimmenden Erkenntnissen vieler Experten insofern großer Nachholbedarf besteht, um Kulturgüter hierzulande besser zu schützen.

2. Allerdings erscheint es ohnehin sehr fraglich, ob für eine – wie sie derzeit geplant ist – umfassende Kodifikation des gesamten Kulturgutschutzrechts überhaupt die erforderliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes besteht. Für andere Bereiche als den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland dürfte das stark zu bezweifeln sein, zumal das UNESCO-Kulturgutschutzübereinkommen von 1970 bereits mit dem Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 – das u.a. auch alles Erforderliche zur Ausführung der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten regelt – ins deutsche Recht umgesetzt wurde und daher für ein weiteres Bundesgesetz in diesem Bereich

kein Regelungsbedürfnis besteht (vgl. Art. 70 ff GG, insbes. Art. 72 Abs. 2 und 73 Abs. 1 Ziff. 5a GG).

3. Davon abgesehen nimmt sich ein Gesetzgeber für die umfassende rechtliche Regelung eines gesamten Bereichs in einem einheitlichen Gesetzeswerk („Kodifikation") in Anbetracht der Komplexität und Vielschichtigkeit einer solchen Aufgabe normalerweise viel Zeit für eine genügende Vorbereitung und intensive Beteiligung von Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie ausreichend breite Diskussionen in der Öffentlichkeit, den maßgeblich beteiligten Kreisen, Juristen etc. Gerade bei einer solchen „Mammutaufgabe" sollten Gründlichkeit und Ausgewogenheit der Regelungen, mit denen viele verschiedene Interessen „unter einen Hut" und zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen, unbedingt den Vorrang haben vor Schnelligkeit des Gesetzgebungsverfahrens. Ein sozusagen mit heißer Nadel gestricktes „Hauruckverfahren" mag vielleicht auf den ersten Blick als rasche Lösung zur Befriedigung einiger populärer Forderungen zu erscheinen; auf näheren Blick und vor allem auf längere Sicht schafft ein unausgegorenes und nachbesserungsbedürftiges Gesetz aber eher noch mehr Probleme als dass es insofern Abhilfe schafft. Dass aber das in Rede stehende Gesetzgebungsvorhaben in seiner aktuellen Ausgestaltung erheblichen Nachbesserungsbedarf hat, haben schon die Diskussionen und Erkenntnisse der letzten Monate eindeutig bewiesen: Das von seinen Verfassern sicher gut gemeinte Vorhaben eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts offenbart eine zum Teil frappierende Unkenntnis sowohl der realen Praxis der erfassten Regelungsbereiche als auch der maßgeblichen rechtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge einschließlich auch der einschlägigen Formerfordernisse. An dieser Stelle nur ein konkretes Beispiel dazu: Die Bezeichnung „Bundesminister" in Art. 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, die noch aus dem preußischen Sprachgebrauch kommt, steht nicht etwa für die Person an der Spitze einer obersten Bundesbehörde, sondern für Letztere; als Adressat einer Verordnungsermächtigung ist daher nicht ein einzelnes Kabinettsmitglied zu nennen (so aber § 24 Absatz 1 a.E. des Referentenentwurfs), sondern die von ihm geleitete Behörde[1]. Ein solcher handwerklicher Fehler mag noch als relativ harmloser juristischer faux pas durchgehen bzw. schlicht Schludrigkeit der Verfasser des Entwurfs (in dem es an anderen Stellen auch wieder korrekt heißt: „die *für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde*"). Andere Fehlvorstellungen der Verfasser des Gesetzesentwurfs sind dagegen vielfach von so wesentlicher inhaltlicher Bedeutung (siehe dazu näher nachstehend unter Ziff. II.), dass **schon jetzt absehbar** ist, **dass das Gesetz im Fall seines Zustandekommens von den Gerichten am Ende wieder gekippt bzw. für rechtswidrig erklärt werden sowie zudem insgesamt schwerer politischer und wirtschaftlicher Schaden angerichtet werden würde**.

Es ist den Verantwortlichen daher dringend zu raten, sich für das Projekt einer umfassenden Neuregelung des Kulturgutschutzrechts mehr Zeit zu nehmen als bisher dafür vorgesehen ist, damit das Ganze gründlicher vorbereitet und – unter Einbeziehung der Expertise auch aus der Praxis sowohl des Kunsthandels als auch von Genehmigungsbehörden sowie von fachlich qualifizierten Juristen – ausreichend intensiv beraten werden kann.

---

[1] Allgemeine Meinung, siehe auch Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBl S. 46).

I. HAUPTSÄCHLICHE KRITIKPUNKTE

1. Gesetzesvorhaben basiert in weiten Teilen auf völlig falschen Annahmen

Wie bereits an anderer Stelle mehrfach betont, basieren sowohl der Beschluss für die geplante Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland als auch die bisherigen Gesetzesarbeiten auf zum Teil völlig falschen Annahmen, was die tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben in diesem Bereich anbelangt. Auf die detaillierten Ausführungen dazu in unserer 35 Seiten starken Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzgebungsprojekt im letzten Jahr samt den darin enthaltenen zahlreichen Rechtsprechungs- und anderen Belegen wird ausdrücklich verwiesen. An dieser Stelle sei daher nur ein (weiterer) Nachweis für die Unhaltbarkeit vieler Behauptungen u.a. in dem sog. Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland vom April 2013, der von den Verfassern und Verteidigern des bisherigen Gesetzesentwurfs immer wieder zu dessen Rechtfertigung herangezogen wird, angeführt:

Angeblich soll es „Null Kulturgüterrückgaben aus Deutschland“ geben und überhaupt Deutschland beim Kulturgutschutz weit hinterherhinken. Deutschland soll (und das laut Bekräftigung aus dem BKM auch noch zu Recht) sogar völkerrechtswidriges Verhalten im Hinblick auf die UNESCO-Konvention von 1970 und die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut vorgeworfen werden. – Ein Blick auf die offizielle Internet-Webseite der UNESCO und dort unter der Rubrik „Illegaler Kulturgüterverkehr“ und weiter unter „Restitution“ zeigt dagegen ein völlig anderes Bild von Kulturgutschutz in (und aus) Deutschland, auch und gerade im internationalen Vergleich: Dort sind von der UNESCO selber zwei sehr interessante Zusammenstellungen zum einen von „Recent restitution cases of cultural objects using the 1970 Convention“ und zum zweiten zu „Other cases of return or restitution of cultural objects“ veröffentlicht. Unter den dort mit Fotos und näheren Informationen aufgeführten sechs Restitutionsfällen aus den Jahren 2013 und 2014 unter der UNESCO-Kulturgüterkonvention von 1970 weltweit sind allein zwei Drittel, in denen Deutschland illegal exportierte oder anderweitig unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter an ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben hat (http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/illicit-trafficking-of-cultural-property/recent-restitution-cases-of-cultural-objects-using-the-1970-convention). Und unter den anderen insgesamt sieben Kulturgüterrückgabe-Fällen, die von der UNESCO – ebenfalls wieder jeweils mit Fotos und näheren Informationen – auf ihrer Webseite ins Netz gestellt worden sind, finden sich sogar fünf Rückgabefälle aus Deutschland (http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/illicit-trafficking-of-cultural-property/other-cases-of-return-or-restitution-of-cultural-objects/). Auch das ist ein (weiterer) Beleg dafür, dass es schlicht riesiger Unsinn ist, wenn in dem erwähnten Bericht und anderen Quellen ständig davon die Rede ist, dass Deutschland angeblich im internationalen Vergleich bei der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 und der Rückführung von illegal verbrachtem Kulturgut so weit hinterherhinke. Das Gegenteil ist der Fall. Anderslautende Darstellungen entbehren jeglicher tatsächlicher und rechtlicher Grundlage. Es verwundert daher auch nicht, dass wir auf unsere Bitte in unserer Stellungnahme vom letzten Jahr nach Belegen zu den u.a. in dem in Bezug genommenen Bericht der Bundesregierung behaupteten „*diplomatischen Verstimmungen*“ anderer Staaten und deren vermeintlichen Vorwürfen, dass sich

Deutschland beim Kulturgutschutz „*völkerrechtswidrig*“ verhalte, was angeblich „*zu einer nennenswerten Belastung der bi- und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik*“ geführt haben soll, bis heute keine Antwort erhalten haben (geschweige denn einen Beleg für die zitierten Behauptungen). Warum gerade offizielle staatliche Stellen – und zudem noch solche, die es wirklich besser wissen müssten! – die Politik und Gesetzgebung Deutschlands im Bereich des Kulturgutschutzes so negativ darstellen, verwundert allerdings nach wie vor extrem. Jedenfalls seit der Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 durch Deutschland im Jahre 2007 haben wir nämlich sogar Grund dazu, eher stolz auf die Gesetzgebung in Deutschland und – wie die Berichte dazu auf der UNESCO-Webseite anschaulich bestätigen – auch die praktischen Erfolge in diesem Bereich zu sein: Tatsächlich zählt Deutschland nämlich zu den ganz wenigen Staaten, die das UNESCO-Übereinkommen von 1970 nicht nur ratifiziert, sondern vor allem auch deren Regelungen in ihr jeweiliges nationales Recht umgesetzt haben. Ohne Umsetzung in das nationale Recht der Vertragsstaaten bleibt die Konvention, deren Bestimmungen „non self-executing“, also selber innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar sind, nämlich ein in der Praxis quasi wirkungsloses Stück Papier[2]. Entgegen den anderslautenden Darstellungen auch und gerade aus dem BKM besteht daher wenig Bedürfnis, das deutsche Umsetzungsgesetz zur UNESCO-Konvention von 1970 zu ändern oder gar grundlegend umzugestalten – in gut hundert (!) Vertragsstaaten besteht ein viel größeres Bedürfnis, dass diese überhaupt erst einmal wirksame Gesetze zur Umsetzung der Konvention in ihr jeweiliges nationales Recht schaffen.

Es stimmt im Übrigen auch nicht, dass – angeblich – „*26 der 28 EU-Mitglieder*“ für alle Kulturgüter das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung (auch) innerhalb des Binnenmarktes vorsehen würden. Ein Blick etwa nur in einige unserer direkten Nachbarländer belegt: Weder Belgien, noch Luxemburg oder die Niederlande sehen irgendwelche Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter innerhalb des Binnenmarktes vor. Wer aus einem dieser Länder ein Gemälde oder eine Reihe von Münzen oder andere Kulturgüter nach Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat innerhalb der EU bringen will, braucht dies in den genannten Ländern weder anzumelden noch irgendeine Art von Genehmigung zu beantragen. Einzige Ausnahme (genauso wie derzeit auch in Deutschland): Es handelt sich um ausdrücklich als nationales Kulturgut gelistete und deshalb besonders geschützte Objekte. Schweden und Irland sehen ebenfalls keinerlei Genehmigungserfordernis oder andere Beschränkungen des allgemeinen Kulturgüterverkehrs im Binnenmarkt vor (anders nur für „ihr“ jeweiliges nationales Kulturgut), soweit ersichtlich Lettland, Litauen sowie die Slowakei auch nicht, und Länder wie etwa Dänemark und Österreich nur in genau definierten, eng umgrenzten Ausnahmefällen.

Die Mär von den angeblichen Milliardengeschäften mit illegalem Kulturgut gehört ebenso in das Reich der Mythen[3] wie die in diesem Zusammenhang auch immer wieder verbreitete,

---

[2] Vgl. dazu nur die Gerichtsurteile, in denen Gerichte z.B. in Frankreich und England auf die UNESCO-Konvention gestützte Rückgabeklagen anderer Vertragsstaaten mit der Begründung zurückgewiesen haben, dass Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich die Konvention nicht in nationales Recht umgesetzt hat.

[3] Vgl. Handelsblatt 31.07.2015: Der Sechs-Milliarden-Dollar-Mythos – Die Diskussion über den Kulturgüterschutz beruht auf Zahlen, die nie hinterfragt wurden; Bundesministerium der Finanzen (BMF): Die Zollverwaltung – Jahresstatistik 2013 und BMF: Die Zollverwaltung – Jahresstatistik 2014.

obwohl bis heute durch *nichts* belegte, vielmehr falsche[4] Behauptung, ausländische Terrororganisationen würden sich durch den Verkauf geplünderter Antiken an Kunsthändler unter anderem in Europa finanzieren und Deutschland sei in dieser Hinsicht sogar eine „Drehscheibe des illegalen Kulturgüterverkehrs". Um das an dieser Stelle zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse ganz klar zu stellen: Natürlich sind Terroraktionen wie die vor allem des sog. Islamischen Staates, der nicht nur Tausende von unschuldigen Menschen auf barbarisch tyrannisiert, sondern auch nicht davor zurückschreckt, wertvollste Kulturgüter zu zerstören, verabscheuungswürdig und mit allen Mitteln zu bekämpfen. Diese Terroraktionen jedoch mit dem seriösen Kunsthandel in Verbindung zu bringen und sogar zu behaupten, dieser würde helfen, den Terror zu finanzieren, entbehrt nicht nur jeglicher faktischer Grundlage. Dass sich an solcher pauschaler Diffamierung eines ganzen Berufsstandes auch offizielle Vertreter deutscher Behörden und sogar der Bundesregierung beteiligen, ist doppelt ungeheuerlich. Vor diesem Hintergrund klingt es wenig glaubwürdig, wenn dieselben Behördenvertreter in der Begründung zu dem vorgelegten Referentenentwurf erklären, dass die „*Stärkung und Reputation des Kunsthandelsstandorts Deutschland*" der Bundesregierung ein wirkliches Anliegen sei.

Nach allem wird daher dringend dazu geraten, dass sich die Kulturstaatsministerin und ihre Mitarbeiter, die den Gesetzesentwurf vorbereiten, besser informieren – und ebenso auch all diejenigen in der Öffentlichkeit einschließlich den Medien, die die vom BKM verbreiteten Informationen ungeprüft weiter verbreiten.

2. Verstoß gegen EU-Recht

Der freie Warenverkehr gehört zu den wesentlichen Grundfreiheiten im Binnenmarkt. Diese dürfen nur in den (europa-)rechtlich klar umgrenzten Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Ein Genehmigungsvorbehalt für alle oder nahezu alle oder auch nur die meisten bzw. andere als nationale Kulturgüter ist im EU-Recht nicht vorgesehen und daher so auch nicht erlaubt. Art. 36 AEUV (= ex-Art. 30 EGV) sieht vielmehr eindeutig vor, dass im Bereich des Kulturgüterverkehrs die Mitgliedstaaten – entgegen dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit bzw. entgegen Art. 34 und 35 AEUV – ausnahmsweise (!) nur solche „*Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen*" erlassen dürfen, die „*zum Schutze ... des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert ... gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.*" Der Referentenentwurf sieht gemäß § 21 für – u.a. – „*nationales Kulturgut*" im Sinne des Gesetzesentwurfs (§ 6) ein Ausfuhrverbot und gemäß §§ 22 und 23 in bestimmten Fällen Ausfuhrbeschränkungen in Form eines Genehmigungsvorbehalts vor. Die zusätzliche Genehmigungspflicht für weitere Kulturgüter ab einer bestimmten Alters- und Wertschwelle, die gemäß § 24 Absatz 1 Ziff. 2. des Gesetzesentwurfs ausdrücklich „*über §§ 22 und 23 hinaus*" für die Ausfuhr (auch) von anderem als nationalem Kulturgut (auch) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union statuiert werden soll, ist von dem Wort-

[4] Spiegel-Online 07.10.2015: Finanzbericht der Terrormiliz: Öl, Gas, Raub – die Geldquellen des 'Islamischen Staats'.

laut in Art. 36 AEUV eindeutig nicht mehr gedeckt. Entgegen der Begründung zu § 24 Absatz 1 Ziff. 2. des Referentenentwurfs kann daher keine Rede davon sein, dass „[*d*]*ie Neuregelung ... von der nach Artikel 36 AEUV ausdrücklich gewährten Regelungsmöglichkeit Gebrauch* [*mache*]". Darüber hinaus kann – auch insoweit anders als in der Begründung zu dem Referentenentwurf zur Verteidigung von dessen Rechtmäßigkeit ergänzend versucht – auch nicht überzeugend damit argumentiert werden, dass eine Genehmigungspflicht über den Wortlaut von Art. 36 AEUV auch für andere als nationale Kulturgüter zur Erreichung von dessen Zweck bzw. eben „zum Schutz des nationalen Kulturguts" erforderlich sei, weil die Genehmigungspflicht letztlich (nur?) dazu diene, „*der Verwaltung Kenntnis von der möglichen Abwanderung von national wertvollem Kulturgut zu verschaffen*", zumal solches „*ihr in der Mehrzahl der Fälle nicht bekannt* [*sei*]". Ganz abwegig ist diese Argumentation zwar nicht[5]. Der vorgeschobene Schutzzweck heiligt aber nicht in jedem Fall das Mittel. Es sind vielmehr zum einen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zudem die generelle Regel zu beachten, dass die Ausnahmevorschrift gemäß Art. 36 AEUV – wie alle Ausnahmen im Recht und nach vom EuGH in ständiger Rechtsprechung auch und gerade zu Art. 36 AEUV immer wieder bekräftigtem Auslegungsregel – grundsätzlich sehr eng auszulegen ist[6]. Vor diesem Hintergrund erscheint eine so weitgehende allgemeine Genehmigungspflicht für alle Arten bzw. sogenannten Kategorien von Kulturgut im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009, wie sie der Gesetzesentwurf in radikaler Abkehr vom bisher in Deutschland geltenden Recht vorsieht, viel zu weitgehend und – auch – deshalb rechtswidrig. Das gilt erst Recht, zumal die in § 24 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Genehmigungspflicht zum Teil sogar völlig unabhängig von dem jeweiligen pekuniären Wert eines Kulturguts gelten soll bzw. – nämlich vor allem im Fall von archäologischen Gegenständen, zu denen gemäß der (ebenso wie mehrere andere der Definitionen in dem Gesetzesentwurf, auf die hier wegen der Fülle der Zweifelsfragen nicht näher eingegangen werden soll, selber ebenfalls wiederum höchst problematischen[7]) Legaldefinition in § 2 Absatz 1 Ziff. 1. des Gesetzesentwurfs in Zukunft offenbar jedes „*Kulturgut, das ausgegraben oder gefunden worden ist oder bei dem*

---

[5] Die „*ferner*" von den Verfassern des RefE in der Begründung zu § 24 Abs. 1 Ziff. 2. desselben angeführten von dieser Regelung „*verfolgt[en] mehrere[n] Zwecke zugleich*" haben dagegen mit dem speziellen Schutzzweck von Art. 36 AEUV zugunsten gerade von nationalem Kulturgut von vornherein überhaupt nichts zu tun und sind daher in diesem Zusammenhang irrelevant. Ob die in § 24 Abs. 1 Ziff. 2. RefE vorgesehene (zusätzliche) Genehmigungspflicht gegen EU-Recht verstößt oder nicht, ist vielmehr nur danach zu beurteilen, ob die damit einhergehenden Ausfuhrbeschränkungen zum Zweck des Schutzes von nationalem Kulturgut gerechtfertigt sind. Auf etwaige Verpflichtungen gemäß der UNESCO-Konvention kommt es hierfür also nicht an. Entscheidend ist (allein), ob die Vorgaben gemäß Art. 34 – 36 AEUV eingehalten sind. Diese stehen den Verpflichtungen gemäß der UNESCO-Konvention, die i.Ü. alle bereits mit dem KultGüRückG von 2007 erfüllt worden sind, auch in keiner Weise entgegen.

[6] Vgl. z.B. EuGH, Urt. vom 17.06.81 (Kommission ./. Irland), Rs. 113/80, Slg. Rspr. EuGH 1981, S. 01625.

[7] An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Ziff. 1. RefE den Begriff „*archäologisches Kulturgut*" u.a. unter Verwendung des zusätzlichen Terminus „*archäologische Funde*" definiert, ohne dass dabei klar wird, ob und wenn, wie genau archäologisches Kulturgut von archäologischen Funden zu unterscheiden ist und ob der eine und/ oder der andere Begriff wiederum deckungsgleich oder aber (teilweise?) verschieden von dem der archäologischen Gegenstände im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 zu verstehen ist. Das erst im Dezember 2012 ergangene Urteil des BFH, in dem dieser klargestellt hat, dass z.B. Münzen in der Regel keinen archäologischen Wert haben und deshalb nicht als archäologische Gegenstände angesehen werden können, erst Recht wenn es sie als Massenware gibt (BFH, Urteil vom 11.12.2012, Az. VII R 33, 34/11; VII R 33/11; VII R 34/11), wird bei der Definition komplett ignoriert.

aufgrund der Gesamtumstände zu vermuten ist, dass es aus Grabungen stammt oder es sich um archäologische Funde handelt“, gehören soll (also außer Boden- wohl auch Dachbodenfunde ?!?) – ab der sogenannten „Wertgruppe Null Euro“ im Sinne von Anhang 1 Teil B. der in Bezug genommenen VO Nr. 116/2009. Das jedoch ist vollends unverhältnismäßig und zudem auch in keiner Weise mehr mit dem (angeblichen) Ziel des Schutzes von nationalem Kulturgut im Sinne von Art. 36 AEUV zu vereinbaren. Bei archäologischen Grabungsfunden etwa, die nicht aus einer Grabung oder einem Fund in Deutschland stammen, dürfte es sich – wenn überhaupt je – nur in den allerseltensten Fällen um national wertvolles Kulturgut im Sinne vom § 7 des Gesetzesentwurfs, also um Kulturgut handeln, das für unser kulturelles Erbe so „*besonders bedeutsam ... und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands*“ ist, dass „*seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb seine Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt*.“ Folglich kann eine Genehmigungspflicht generell (auch) für jedes archäologische Kulturgut unabhängig von dessen Alter, Wert und vor allem seinem etwaigen Bezug gerade zum deutschen Kulturbesitz ganz offensichtlich nicht dem Schutz „unseres“ national wertvollen Kulturgutes dienen. Bei dem vorgesehenen überbordenden Genehmigungsvorbehalt für den Kulturgüterverkehr handelt es sich daher in Wahrheit um eine verschleierte Handelsbeschränkung, die gemäß Art. 36 Satz 2 AEUV ausdrücklich verboten ist.

3. Verstoß gegen Verfassungsrecht

Auf die eingangs erfolgten Ausführungen zur (mindestens für Teile des Gesetzesentwurfs) zu bezweifelnden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes wird verwiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auch bezüglich der Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit der verfassungsmäßig garantierten Eigentumsgarantie auf unsere bereits erfolgten Ausführungen dazu (siehe unsere Stellungnahme vom September 2014, S. 27f). Darüber hinaus ist festzustellen, dass entgegen dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1999 in dem geplanten Gesetz keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eigentumsbeschränkungen vorgesehen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat insofern in Bezug auf denkmalschutzrechtliche Regelungen, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, eindeutig erklärt: Solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind mit Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar, wenn sie keine ausreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen der Eigentümer vorsehen (BVerfG vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91). Die Regelung in § 12 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs dürfte dem nicht genügen. Es ist nicht einzusehen, warum der Eigentümer eines Kulturguts, der dieses im Ausland verkaufen will, weil er dort dafür mehr Geld zu bekommen hofft, bei Versagung der Ausfuhrgenehmigung nicht zumindest einen angemessenen Ausgleich in Form einer entsprechenden Entschädigungszahlung bzw. Ankaufsverpflichtung durch den Staat erhalten sollte.

Verfassungsrechtliche Probleme werfen auch die überbordenden Verordnungsermächtigungen und die Unbestimmtheit zahlreicher in dem Gesetzesentwurf verwendeter Rechtsbegriffe, der noch dazu oft uneinheitliche bzw. sogar widersprüchliche Begriffsbestimmungen und terminologisch unausgereifte Formulierungen enthält. Es ist daher auch aus diesem Grund

dringend eine grundlegende Überarbeitung des geplanten Gesetzes geboten, wenn das nicht alsbald per Gerichtsurteil wieder aufgehoben werden soll.

Nicht unbedingt verfassungswidrig, aber systemwidrig und auch wider dem allgemeinen Sprachempfinden ist der Teil der in § 6 des Entwurfs vorgesehenen Definition, wonach in Zukunft alles und buchstäblich jedes Kulturgut „nationales Kulturgut" sein soll, das „*sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet*", also nicht nur wertvoller Museumsbesitz, sondern auch gänzlich unbedeutende Objekte einschließlich etwa auch aller dritt- und viertklassigen Druckgrafik und sogar jedem Telefonbuch und Poster an der Wand.

4. Gesetzesentwurf zum Teil jetzt sogar noch schärfer (verbotene Rückwirkung)

Mit den Änderungen in dem überarbeiteten Referentenentwurf sollten die von vielen Seiten geäußerten Bedenken gegen die überbordende Regelungsflut der ersten beiden bekannt gewordenen Entwürfe zu dem geplanten Gesetz aufgegriffen und die darin vorgesehenen übertriebenen Sorgfaltsanforderungen an Kunsthändler und Sammler sowie Genehmigungsvorbehalte und sonstigen Belastungen für den Kulturgüterverkehr erklärtermaßen zumindest teilweise wieder „entschärft" werden. Dieses Bemühen wird von uns ausdrücklich begrüßt und insoweit auch anerkannt, dass die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zu einigen Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Fassung geführt hat. Diese reichen aber noch längst nicht aus, um die zu erwartenden negativen Konsequenzen aus dem geplanten Vorhaben für den Kunst- und Kulturgutstandort Deutschland auch nur annähernd abzufedern. Zu allem Überfluss ist aber sogar festzustellen: Die in dem überarbeiteten Entwurf vorgesehenen Regelungen sind für den Kunsthandel, die Sammler und Eigentümer von Kulturgütern zum Teil jetzt sogar noch einschneidender als schon zuvor. Scharf zu kritisieren ist vor allem, dass in § 52 der aktuellen Entwurfsfassung die Regelung gemäß § 51 Absatz 3 (Bearbeitungsstand 29.06.2015) bzw. § 50 Absatz 3 (Bearbeitungsstand 14.07.2015) der früheren Entwurfsfassungen (versehentlich?) ersatzlos weggefallen ist. Darin war für den Fall der Geltendmachung eines Rückgabeanspruchs durch einen Vertragsstaat der UNESCO-Kulturgüterkonvention von 1970 klargestellt:

> „*Wird festgestellt, dass sich das [herausverlangte] Kulturgut vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder im Binnenmarkt befunden hat, so sind für den Rückgabeanspruch des Vertragsstaates ... die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 18. Mai 2007(BGBl. I S. 757, 2547) ... maßgeblich*."

Auf diese Regelung darf in einem neuen Gesetz, das die derzeit geltende Rückgaberegelung gemäß § 6 Absatz 2 KultGüRückG zulasten der Besitzer von Kulturgut wesentlich verschärft, auf keinen Fall verzichtet werden. Sie beinhaltet zwar eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit: nämlich die Klarstellung, dass das geplante neue Gesetz keine negative Rückwirkungen auf vorher anders geregelte Sachverhalte entfalten soll, die bereits vor seinem Inkrafttreten entstanden sind. Anderes würde gegen das Rechtsstaatsprinzip und das aus ihm folgende Rückwirkungsverbot von Gesetzes verstoßen. Um aber insoweit Missverständnisse – die gerade auch angesichts der unterschiedlichen Entwurfsfassungen dazu fast schon vorprogrammiert erscheinen – von vornherein auszuschließen, sollte eine Klarstellung in Form von § 50

Absatz 3 der Fassung des Gesetzesentwurfs mit Stand vom 14.07.2015 in einem neuen Gesetz daher unbedingt beibehalten bleiben.

Gleiches muss auch für die Definition von „*rechtmäßig*“ bzw. „*unrechtmäßig*“ im Sinne von §§ 29f und §§ 32 ff des überarbeiteten Referentenentwurfs gelten: Es ist in dem neuen Gesetz klarzustellen, dass alle Kulturgüter, die sich nach geltendem Recht rechtmäßig im Bundesgebiet oder im Binnenmarkt oder andernorts befinden oder befunden haben bzw. hierhin eingeführt wurden, auch weiterhin bzw. auf Dauer als rechtmäßig an ihrem Belegenheitsort befindlich bzw. dorthin eingeführt gelten, und dass das auch für Kulturgüter gelten muss, die zwar ggf. irgendwann einmal unter Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift eines anderen Staates aus diesem verbracht worden sind, bei denen dieser Verstoß nach dem vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geltendem Recht aber keinen Rückgabeanspruch des anderen Staates nach sich zieht, vielmehr die Besitzer bisher mit gutem Recht darauf vertrauen durften, dass ihre Besitzposition geschützt ist. Es ist schließlich ein anerkanntes Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass jeder Bürger darauf vertrauen darf, dass eine einmal gemäß geltendem Recht erworbene Rechtsposition nicht durch eine nachträgliche Gesetzesänderung wieder geschmälert wird.

Alles andere würde im Übrigen auch zu unhaltbaren Situation im Verhältnis zu unseren EU-Nachbarn führen: Oder soll gemäß dem geplanten Gesetz demnächst etwa (auch) die Einfuhr beispielsweise einer römischen Vasen, von denen eine zum Beispiel von einem holländischen Kunsthändler auf der TEFAF in Maastricht gekauft wurde und dann zum Weiterverkauf auf einer Kunstmesse oder bei einem Auktionshaus in Köln, München oder Stuttgart gebracht werden soll, dort bzw. bereits an der deutsch-niederländischen oder deutsch-belgischen Grenze als „unrechtmäßig eingeführt“ eingezogen werden, nur weil ein (oder auch mehrere?) Drittstaat(en) alles römische Kulturgut oder sogar alles Kulturgut ab einem bestimmten Alter (in vielen Staaten typisch z.B. „alles älter als 200 Jahre“) pauschal per Gesetz zu „seinem“ nationalen Kulturgut erklärt hat, dessen Verbringen aus seinem Hoheitsgebiet verboten ist – auch wenn gar nicht klar ist und/ oder sich ggf. auch nicht mehr klären lässt, ob die Vase gerade aus diesem Drittstaat stammt und wie sowie wann genau sie nach Belgien gelangt ist und sowohl ihr Besitz als auch ihr Verkauf, Kauf und ihre Ein- und Ausfuhr sowohl nach belgischem als auch niederländischem recht völlig legal sind? Das generelle Einfuhrverbot gemäß § 28 des geplanten Gesetzesentwurfs u.a. für *alles* (also unabhängig von seiner tatsächlichen Bedeutung) „als nationales Kulturgut von einem Mitglied- oder Vertragsstaat eingestuft[e] oder definiert[e]“ Kulturgut soll gemäß § 29 des Entwurfs bislang nämlich nur auf solches Kulturgut nicht anzuwenden sein, das „*sich zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich rechtmäßig im Bundesgebiet befindet oder befunden hat*“. Danach reicht es offenbar nicht unbedingt, dass sich eine Sache – ggf. sogar schon seit Jahren oder Jahrzehnten – völlig legal in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet. Ob das die anderen Mitgliedstaaten und der EuGH ebenfalls rechtmäßig finden, darf bezweifelt werden, zumal die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen in gleich mehrfacher Weise dem im Binnenmarkt geltenden Grundsatz des freien Warenverkehrs widersprechen.

5. Bürokratiemonster

Es spricht für sich bzw. die unzureichenden Vorbereitungen zu dem geplanten Gesetz und/ oder die fehlende zugrunde liegende Sachkenntnis, dass in den einleitenden Erklärungen zu allen bislang vorgelegten Entwurfsfassungen der sog. „Erfüllungsaufwand" hierfür von denjenigen, die sich die neuen Regelungen ausgedacht haben, entweder überhaupt nicht näher beziffert wird – so heißt es etwa zu dem für den Wirtschafts- bzw. Kunsthandelsstandort Deutschland besonders wichtigen „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft": „*(wird noch ergänzt)*" –, oder völlig abwegiger Weise als „*im Ergebnis vernachlässigbar*"– so der prognostizierte „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger" – oder – so zu dem durch das Gesetz vor allem für den zusätzlichen Genehmigungsaufwand bei der Verwaltung zu erwartenden finanziellen Mehraufwand bei den Ländern (ggf. sogar bewusst nichtssagend) erklärt wird, dass „*finanzieller Mehraufwand in derzeit nicht abschätzbarer Höhe*" entstehen werde. Geradezu absurd ist, dass in diesem Zusammenhang in dem Referentenentwurf ernsthaft zu lesen ist: „*Bei den Kommunen entsteht kein finanzieller Mehraufwand*." – Die Kommunen sollten sich dazu „spaßeshalber" vielleicht noch zusätzlich vom BKM versichern lassen, dass dieses allen entgegen seiner Erklärung dennoch bei den Kommunen durch das Gesetz ggf. entstehenden finanziellen Mehraufwand aus seinem eigenen Etat ersetzen wird. Dann würden die Zahlen zu dem tatsächlich alle bisherigen Angaben dazu weit übersteigenden voraussichtlichen Erfüllungsaufwand vielleicht doch etwas präziser bzw. überhaupt einmal recherchiert: Nach den Schätzungen des Kunsthandels dürfte sich die Zahl der Objekte, die gemäß dem aktuellen Gesetzesvorhaben in Zukunft eine Genehmigung für die Ausfuhr aus Deutschland benötigen, jährlich voraussichtlich zwischen mindestens 75.000 und 100.000 und damit um ein Zigfaches über der von der Kulturstaatsministerin insoweit verlautbarten Zahl von angeblich demnächst ca. 2.000 genehmigungspflichtigen Ausfuhren von Kulturgut pro Jahr liegen[8].

Insgesamt ist nach übereinstimmenden Einschätzungen aller, die das Thema näher beleuchtet haben, mit dem geplanten Gesetz „*ein veritables Bürokratiemonster*" zu erwarten[9], das die Wirtschaft, die Verwaltung und letztlich auch die Justiz mit einem exorbitanten zeitlichen und finanziellen Mehraufwand belasten wird, der für viele Kunsthändler, Galerien und auch Auktionshäuser die Existenz gefährden kann, sowie in der Konsequenz die Bundesländer, an die nach den Plänen der Kulturstaatsministerin die Umsetzung des Gesetzes delegiert werden soll, „*in einen bürokatischen Albtraum stürzen*" und zudem dazu führen dürfte, dass „*Kommunen ersticken in Bürokratie*"[10].

Die in § 24 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs genannten Wertschwellen dürften angesichts der Preisschwankungen und ständig in Bewegung befindlichen Entwicklungen im internationaler Kunstmarkt das Erfordernis permanenter Anpassungen des Gesetzestextes nach sich ziehen, zumal oft schon ein vor drei Jahren bezahlter Kaufpreis eine fragwürdige Grundlage für den

---

[8] Nur als Anhaltspunkt: In England z.B. liegt die Zahl der für Exporte innerhalb der EU beantragten Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter bei über 50.000 pro Jahr – *ohne* Münzen und ausländische Bodenfunde!

[9] Vgl. Elmenhorst: Sinnloser Behördenaufwand, Handelsblatt vom 29.09.2015.

[10] Vgl. Tittel: Grütters-Effekt – Sammler bringen Kunst ins Ausland, Die Welt vom 11.10.2015.

gemäß § 24 Absatz 3 des Entwurfs für die Genehmigungspflicht maßgeblichen finanziellen Wert eines Kulturgutes darstellt.

6. Schwächung des Kunsthandelsstandortes Deutschland

Es zeugt von sehr viel Praxisfremdheit, dass in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf ernsthaft damit geworben wird, die geplanten neuen Regelungen könnten bzw. würden zu einer „Stärkung des Kunsthandelsstandortes Deutschland" führen. Leider ist das Gegenteil der Fall, denn es hilft natürlich dem seriösen Kunsthandel überhaupt nicht, wenn er mit immer mehr Genehmigungs-, Sorgfalts-, Dokumentations- und weiterem zeitlichen und finanziellem Mehraufwand belastet wird, zumal die Konkurrenz im Ausland in der Form und erst Recht in diesem Ausmaß nicht von derartigen Belastungen beschwert ist und der Kunsthandelsstandort Deutschland aufgrund der geltenden Regelungen etwa zum Folge- und Künstlersozialrecht sowie im Steuerrecht ohnehin schon international vergleichsweise besonders stark belastet ist.

Der in diesem Zusammenhang von den Verfassern und Verteidigern des Gesetzesentwurfs häufig angebrachte Verweis auf die Gesetzgebung in der Schweiz, die mit der Einführung des Kulturgütertransfergesetzes von 2003 – angeblich – nur positive Erfahrungen auch im Hinblick auf die Entwicklung des Kunsthandels in der Schweiz gemacht habe, hinkt zudem gleich mehrfach: Insbesondere ist nämlich das Schweizer Kulturgütertransfergesetz im Verhältnis zu dem aktuell in Deutschland geplanten Kulturgutschutzgesetz so ungleich viel „flexibler" und insgesamt für die Händler, Sammler und Eigentümer von Kulturgütern in der Schweiz „harmloser", dass aus Sicht des Kunsthandels allemal eher das Schweizer Modell in Deutschland eingeführt werden sollte als der derzeit diskutierte Gesetzesentwurf des BKM. Nach dem Schweizer Kulturgütertransfergesetz können nämlich zum Beispiel überhaupt nur solche UNESCO-Vertragsstaaten einen Anspruch auf Rückgabe eines aus ihrem Hoheitsgebiet illegal verbrachten Kulturguts vor einem Schweizer Gericht geltend machen, die mit der Schweiz einen – zusätzlich zu dem Gesetz erforderlichen – speziellen bilateralen Vertrag geschlossen haben. Das ist bislang aber nur im Verhältnis zu insgesamt sieben Staaten der Fall. Daher können von allen fast 130 Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention von 1970 bisher nur ganze sieben unter Berufung auf diese Konvention bzw. das Kulturgütertransfergesetz von 2003, mit dem die Schweiz die Konvention in ihr nationales Recht umgesetzt hat, vor Schweizer Gerichten mit eventuellem Erfolg auf Rückgabe ihres Kulturgutes klagen. Deutschland gehört übrigens nicht zu diesen Staaten, die eine entsprechenden bilateralen Vertrag mit der Schweiz geschlossen haben. Wenn also ein bei uns als nationales Kulturgut gelistetes Werk verbotswidrig in die Schweiz ausgeführt werden würde, hätte Deutschland dort wohl keine Möglichkeit, erfolgreich auf die Rückgabe zu klagen. Bis heute gibt es überhaupt noch keinen Fall, in dem ein Schweizer Gericht in Anwendung des Kulturgütertransfergesetzes entschieden hätte, dass einem Rückgabeanspruch eines anderen Staates stattgegeben werden müsste[11].

[11] Information des Leiters der Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer und der Anlaufstelle Raubkunst beim Schweizer Bundesamt für Kultur, Benno Widmer, auf die ausdrückliche Nachfrage der Unterzeichnerin vom 02.06.2015.

II. FORDERUNGEN

1. Zeitliche Trennung zwischen (fristgemäßer) Umsetzung der EU-Richtlinie und übrigem Vorhaben einer umfassenden Novellierung des gesamten Kulturgutschutzrechts!
2. Keine Rückwirkung des geplanten neuen Gesetzes zu Lasten von Sammlern, Händlern und anderen Normadressaten: Was sich nach bisher geltendem Recht rechtmäßig im Bundesgebiet oder im übrigen Binnenmarkt befindet oder befunden hat bzw. hierher eingeführt wurde, hat auch weiterhin als rechtmäßig an seinem Belegenheitsort befindlich bzw. dorthin eingeführt zu gelten. Mit diesem Bestand an Kulturgut muss ungehindert gehandelt werden können!
3. Statt Misstrauen den eigenen Bürgern gegenüber und zusätzlicher Regelungsflut endlich (Anfang mit der im Koalitionsvertrag ausdrücklich zugesagten ...) Entbürokratisierung!
4. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, daher: Beibehaltung des Listensystems und Genehmigungsfiktion bei Nichteinhalten der 10-Tage-Frist gemäß § 24 Absatz 6 des RefE!
5. Kein überholter Kulturnationalismus, sondern vielmehr Weltoffenheit und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, daher: Begrenzung des Abwanderungs“schutzes“ auf Kulturgut von 1. Rang, Entschädigungspflicht durch Ankaufsverpflichtung des Staates bei Ausfuhrverbot und angemessene Zurückhaltung gegenüber übertrieben restriktive Ausfuhrbeschränkungen anderer Staaten
6. Anstatt den Kunsthandels- und Kulturstandort Deutschland zu schwächen, sollte dieser (auch und gerade vom BKM) gestärkt werden!

III. FAZIT

Der vorgelegte **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts bedarf insgesamt einer grundlegenden Überarbeitung**. Diese sollte auf jeden Fall noch vor einem Kabinettsbeschluss zu dem Gesetz und (evtl.) anschließendem parlamentarischen Verfahren erfolgen, weil es nach unserer Überzeugung nicht reicht, einzelne Bestimmungen oder Teile in dem Gesetzesentwurf zu ändern. Vielmehr wäre es für eine insgesamt stimmige und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessene Lösung erforderlich, dass zunächst erst noch einmal die maßgeblichen Prämissen, auf denen der Beschluss für eine Neuregelung des Kulturgutschutzrechts basiert, unter Einbeziehung (auch neutralen) Sachverständigenrats überprüft und korrigiert wird. Was in dem „**Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland**“ vom 26.04.2013 als „umfassende Bestandsaufnahme“ dargestellt wird, ist jedenfalls **in vielerlei – sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher – Hinsicht nachweisbar falsch**. Vielleicht ist dieser Bericht (samt den Arbeiten daran) auch deshalb bewusst nicht breit kommuniziert worden? Es wäre jedenfalls interessant, einmal der Frage nachzugehen, woher die vielen Fehlinformationen darin stammen und wer dafür verantwortlich ist.

Wir regen daher an, dass der Gesetzgeber die gemäß der Richtlinie 2014/60/EU bis Dezember 2015 verpflichtend im deutschen Recht umzusetzenden Änderungen von dem übrigen Novellierungsvorhaben trennt und Erstere zeitnah bzw. jedenfalls zunächst

getrennt von der geplanten umfassenden Neuregelung des gesamten Kulturgutschutzrechts in Deutschland vornimmt. Für Letztere besteht – wenn überhaupt ein Anlass bzw. richtiger Grund, so jedenfalls – überhaupt kein Grund zur Eile. Das gilt erst Recht, zumal der Handel mit Kulturgütern aus Krisengebieten wie dem Irak und Syrien durch spezielle EU-Verordnungen seit 1990 bzw. 2013 effektiv verboten ist. Es ist daher nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern es wäre gerade angesichts der Bedeutung der Regelungsmaterie und der Vielzahl der hiermit (noch) bestehenden Probleme und von zahlreichen Experten bestätigten Unstimmigkeiten in dem aktuellen Gesetzesentwurf zudem auch **unverantwortlich, wenn** hierzu solche **unausgegorene Regelungen** „im Hauruckverfahren" an den hiervon maßgeblich betroffenen Händlern, Sammlern und Eigentümern von Kunstwerken und anderen Kulturgütern vorbei **als Gesetz beschlossen werden würden**. Der damit einhergehende (zusätzlich zu dem bereits in den letzten Monaten seit Bekanntwerden des ersten „unautorisierten" Referentenentwurfs entstandene) **Vertrauensverlust wäre enorm** und hätte vor allem Folgendes zur Folge: Noch vor dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes würden noch mehr Künstler und Kunstsammler ihre Werke ins Ausland bringen und dazu auch viele bedeutende Werke aus deutschen Museen abziehen. Auch viele Kunsthändler und Galerien würden entweder ihre Unternehmen komplett ins Ausland verlagern oder jedenfalls verstärkt weitere Dependancen im Ausland errichten, um von dort aus ihre Geschäfte zu tätigen. Der Verfasserin dieser Stellungnahme sind persönlich schon mehrere Fälle bekannt von Händlern, die bereits dabei sind, die Verlegung ihres Geschäftssitzes ins Ausland zu organisieren, weil sie in das deutsche Recht kein Vertrauen (mehr) haben und sich durch das aktuelle Gesetzesvorhaben in ihrer Existenz bedroht fühlen. Diese Situation und die **daraus resultierenden Entwicklungen**[12] **werden dazu führen, dass der (Kultur- und) Kunsthandelsstandort Deutschland**, der schon jetzt gerade im Vergleich zu so wichtigen Märkten wie Großbritannien, der Schweiz und den USA sowie zunehmend auch China und den arabischen Staaten mehrere gravierende Standortnachteile zu verkraften hat, noch **weiter an Attraktivität verliert und nachhaltig geschwächt wird**.

Auf unsere ausführliche Stellungnahme mit zahlreichen Rechtsprechungsbelegen und anderen Literaturnachweisen im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahren zu dem Gesetzgebungsvorhaben im letzten Jahr wird an dieser Stelle noch einmal ergänzend verwiesen.

Für Rückfragen stehen der Präsident der IADAA, Herr Vincent Geerling (chairman@iadaa.org), und die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Berlin, den 13. Oktober 2015 Dr. Astrid Müller-Katzenburg

[12] Vgl. Tittel: Grütters-Effekt – Sammler bringen Kunst ins Ausland, Die Welt vom 11.10.2015